

Grundsätze für den Erwerb DFG-geförderter elektronischer Archive (Backfiles)

Nachstehende Grundsätze beziehen sich auf das Programm „Infrastruktur für wissenschaftliches Publizieren“. Sie gelten für den Erwerb von lizenzpflichtigen retrospektiven wissenschaftlichen bzw. langfristig für die Forschung relevanten Inhalten in elektronischer Form („digitales Archiv“, „Backfiles“) und sind Grundlage für die Förderung des Erwerbs durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). Die Förderung des Archiverwerbs unterstützt die Open-Access-Transformation und kann daher in diesem Programm im Schwerpunkt „Open-Access-Transformation“ erfolgen.

Anträge auf den Erwerb von digitalen Archiven können nur dann gestellt werden, wenn für den Bezug der laufenden Inhalte des gleichen Produkts ein Open-Access-Transformationsvertrag¹ beabsichtigt ist und der Abschluss eines solchen Vertrags unmittelbar bevorsteht oder bereits erfolgt ist.²

¹ Als Open-Access-Transformationsvertrag gelten Verträge, die auf die komplette Transformation der Inhalte in den Open Access abzielen und Zugangs- sowie Publikationskosten gemeinsam betrachten. Eine Orientierung kann anhand des ESAC-Registry (nur für bereits abgeschlossene Verträge) erfolgen: <https://esac-initiative.org/about/transformativ-agreements/agreement-registry/>

² Die Förderung des Erwerbs von Lizenzen für laufende Inhalte – auch Open-Access-Transformationsverträge – ist im Rahmen dieses Programms ausgeschlossen. Der Erwerb von Lizenzen dezidiert fachspezifischer Inhalte ist im Rahmen des Programms „Fachinformationsdienste für die Wissenschaft“ förderfähig, allerdings werden auch dort keine Open-Access-Transformationsverträge unterstützt, da die Mittel für diese Verträge durch die Einrichtungen über das Programm Open-Access-Publikationskosten eingeworben und eingesetzt werden können.

Produkte, die zum Erwerb als digitales Archiv in Frage kommen, müssen von hoher wissenschaftlicher Qualität sein, eine hohe Benutzerfreundlichkeit aufweisen und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

A. Regelungen zum Erwerb

1. Lizenznehmende bzw. Erwerbende

Lizenznehmende bzw. Erwerbende sind die für das jeweilige Produkt zuständigen verhandlungsführenden Einrichtungen. Die dem Lizenznehmenden zustehenden Nutzungsrechte an den Metadaten und Volltexten, einschließlich der digitalen Objekte, die Teil des Produktes sind, stehen auch den autorisierten Einrichtungen zu und werden vom Lizenznehmenden vertraglich geregelt.

2. Gegenstand der Förderung

Für abgeschlossene Datenbanken, Zeitschriftenarchive und abgeschlossene eBook-Pakete gilt: Sie werden zum Erwerb dauerhafter Nutzungsrechte durch Einmalzahlung angeboten. Gegenstand der Lizenz ist die Gewährung des zeitlich unbefristeten, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechts an die Lizenznehmenden, autorisierten Einrichtungen und autorisierten Einzelnutzenden die Nutzung des Produkts, insbesondere für Zwecke von Wissenschaft und Forschung, über gesicherte Authentifizierung zu erlauben. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf den Servern des Anbieters ohne zeitliche Begrenzung.

Die geförderten Archive stehen in der Regel im Sinne einer Nationallizenz allen autorisierten Einrichtungen und Einzelnutzenden in Deutschland zur Anzeige im eigenen IP-Bereich und zur lokalen Indexierung und Eigenarchivierung zur Verfügung. Dieser Zugang im Sinne einer Nationallizenz kann auch über Einrichtungen, welche die Inhalte vorhalten, ermöglicht werden. Ausnahmen für die Verfügbarmachung im Sinne einer Nationallizenz sind möglich, aber begründungspflichtig.

Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf die Archive für alle autorisierten Einrichtungen auf den Servern des Anbieters, ohne zeitliche Begrenzung. Das Hosting auf konsortialer Ebene (d.h. der Zugang für alle autorisierten Einrichtungen wird von der konsortialführenden Einrichtung oder beauftragten Dritten bereitgestellt, z.B. nach einem trigger event) muss sichergestellt werden.

3. Gegenstand der Lizenz für abgeschlossene retrospektive Inhalte, Datenbanken, Zeitschriftenarchive, eBooks ist das Recht zur Archivierung bzw. zum Hosting der Inhalte auf Servern der Lizenznehmenden oder von ihnen beauftragten Dritten zwecks Sicherung der dauerhaften Verfügbarkeit der Inhalte.

4. Als **autorisierte Einrichtungen** im Sinne der Lizenz gelten:
 - a) öffentlich und privat geförderte Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland,
 - b) die Deutsche Nationalbibliothek, sämtliche Staats- und Landesbibliotheken sowie zentrale Fachbibliotheken,
 - c) Forschungsbibliotheken und wissenschaftliche Spezialbibliotheken in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft,
 - d) Forschungsinstitute in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, bzw. von Bund und Ländern getragene Forschungseinrichtungen, einschließlich der von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen öffentlich-rechtlichen oder überwiegend öffentlich-rechtlich geförderten juristischen Personen im Ausland getragenen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie beispielweise die Deutschen Historischen Institute.

Als **autorisierte Nutzende** gelten:

- a) Einzelnutzende, die durch eine autorisierte Einrichtung berechtigt sind, die Informationsangebote der autorisierten Einrichtung on-site oder off-site (via "Remote Access") durch gesicherte Authentifizierungsmethoden zu benutzen, und die derzeitig Studierende (in grundständigen und postgradualen Studiengängen bzw. als Doktoranden oder Gaststudenten), Angehörige des Lehrkörpers (inklusive Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler), weitere Beschäftigte (im unbefristeten sowie befristeten Arbeitsverhältnis), Auftragnehmende oder registrierte Benutzer der autorisierten Einrichtung sind.

Personen, die gegenwärtig eines der oben genannten Kriterien nicht erfüllen, aber für die Nutzung der Informationsdienstleistungen der Einrichtung von Computer-Arbeitsplätzen innerhalb der Räumlichkeiten zugelassen sind ("Walk-in Users"), gelten nur für die Dauer des Aufenthalts als autorisierte Benutzende.

- b) Nach Möglichkeit sollen sich auch Privatpersonen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, die sich durch ein geeignetes Verfahren registriert haben, solange eine solche Registrierung gültig bleibt, frei schalten lassen können.

Der Zugang zu den lizenzierten Materialien erfolgt über eine **gesicherte Authentifizierung**. Als gesicherte Authentifizierung gilt die Gewährleistung des Zugangs zu dem lizenzierten Material durch Shibboleth-Authentifizierung, Internet Protocol ("IP") Ranges oder Authentifizierung mit Benutzername und Passwort durch weitere Verfahren, die jeweils zwischen Lizenznehmenden und Lizenzgebenden schriftlich vereinbart werden. Dabei sind Methoden des Zugriffs zu wählen, die einen bestmöglichen Schutz der Daten von Nutzenden ermöglichen.³

Der Einsatz von Proxy-Servern ist möglich.

5. Der Lizenzgebende verpflichtet sich, den Lizenznehmenden bzw. mittelbar den autorisierten Einrichtungen ohne Aufpreis das Produkt vollständig, d. h. einschließlich der dazugehörigen Metadaten, aller Volltexte und der digitalen Objekte, die zu dem Produkt gehören, auf Anforderung und nach Vereinbarung in standardisierten und standardkonformen Metadatenschemata und Dateiformaten i.d.R. über einen FTP-Server physisch auszuliefern. Die Gliederung des Produktes zu logischen Einheiten (z.B. Zuordnung von Datensätzen zu Produkten, Artikel zu Zeitschriften) muss aus den gelieferten Daten hervorgehen.
- a) Die Lizenznehmenden können die ihnen überlassenen Daten in jeder ihnen geeignet erscheinenden Form nutzen, um das Produkt autorisierten Nutzenden unter Wahrung der Lizenzvereinbarungen zugänglich zu machen. Sie können dazu die Daten insbesondere in eigene oder in ihrem Auftrag durch Dritte betriebene technische Nutzungs- und Speichersysteme einbinden.
- b) Mit dem Betrieb der technischen Einrichtung zur gesicherten Authentifizierung und zur Nutzung des Produktes durch die autorisierten Nutzenden darf der Lizenznehmende Dritte (z.B. Bibliotheksverbundsysteme, sonstige technische Infrastruktureinrichtungen der deutschen Bibliotheken oder kommerzielle Betreiber) beauftragen.

³ https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2019_11_26_Rundgespaech_RA21_-_Stellungnahme_Empfehlungen_final.pdf

- c) Die Lizenznehmenden sind wie die autorisierten Einrichtungen berechtigt, die ihnen überlassenen Daten für den Aufbau von Mehrwertdiensten für die autorisierten Einrichtungen zu nutzen. Dazu gehören beispielsweise Volltextindexierung, automatisierte Methoden der Informationsextraktion und Verarbeitung in lizenzierten Volltexten, einschließlich der digitalen Objekte und Metadaten (data und text mining). Die erworbenen Archive können ohne Einschränkungen in digitale Semesterapparate, virtuelle Forschungsumgebungen, Fachportale oder virtuellen Fachbibliotheken, die von autorisierten Einrichtungen betrieben werden, eingebunden werden.
 - d) Die Lizenznehmenden bzw. von ihnen beauftragte Dritte und die autorisierten Einrichtungen sind berechtigt, alle zur Langfristsicherung des Produkts erforderlichen technischen Maßnahmen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Überspielung der Daten in andere Datenformate) zu treffen bzw. Dritte mit der Durchführung solcher Maßnahmen zu beauftragen.
 - e) Die Daten (z.B. Metadaten, Inhaltsobjekte) werden in offenen standardisierten Formaten ausgeliefert und von einer Dokumentation begleitet. Als Metadatenschemata sind JATS, MARC und ONIX zu nutzen.
 - f) Die Daten sind vollständig und deckungsgleich zum Produkt zu liefern.
 - g) Die Gliederung des Produktes zu logischen Einheiten (z.B. Zuordnung von Datensätzen zu Produkten, Artikel zu Zeitschriften) muss aus den gelieferten Daten hervorgehen.
6. Für Metadaten gilt darüber hinaus:
- a) Sie erfüllen sämtliche Voraussetzungen für eine konsistente, automatisierte Verarbeitung. Sie sind zeitgleich zur Bereitstellung des Archivs auszuliefern.
 - b) Daten müssen in genormten Zeichensätzen (möglichst UTF-8) geliefert werden.
 - c) Jeder Metadatensatz enthält eine eindeutige, unveränderbare Identifikationsnummer.
 - d) Der Lizenznehmende oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die Metadaten in jeder Weise zu nutzen, um die Nutzung des lizenzierten Produkts bzw. der darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekte durch autorisierte Nutzende zu ermöglichen, zu befördern, zu erleichtern und zu unterstützen. Insbesondere können zu diesem Zweck die Metadaten indexiert werden und ggf. mit Verknüpfungen, die einen direkten Zugang autorisierter Nutzender zum lizenzierten

Produkt bzw. den darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekten ermöglichen, in lokale Katalogsysteme, regionale oder überregionale Verbundkatalogsysteme, sowie andere Bibliotheksdienste und Informationssysteme Dritter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Suchmaschinen) eingebunden und mit diesen Systemen ohne Einschränkung als Linked Open Data freigestellt werden. Das Recht, die Metadaten in dieser Weise zu nutzen, steht allen autorisierten Einrichtungen zu.

- e) Datenelemente und Metadaten zu E-Books folgen den Vorgaben des Papiers Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme / „Anforderungen der deutschsprachigen Verbundsysteme und der Deutschen Nationalbibliothek an Metadatenlieferungen zu E-Books und E-Book-Paketen 2015“⁴.
 - f) Open-Access-Publikationen, die Teil der Archive sein können, müssen auf Articleebene Kennzeichnungen in den Metadaten enthalten, durch welche die Nutzungsmöglichkeiten klar ausgewiesen sind.
7. Für die Erstellung von Nutzungsstatistiken stellt der Anbietende die Daten generell im jeweils aktuellen Standard des "COUNTER Code of Practice" zur Verfügung.
 8. Die Anzahl autorisierter Nutzer, die gleichzeitig auf das Produkt zugreifen können, ist durch die Lizenz nicht beschränkt.
 9. Wenn ein Produkt bei mehreren Anbietenden erhältlich ist, ist möglichst eine plattformunabhängige Lizenz zu erwerben.
 10. Bei technischen Ausfällen der Anbieterplattform ist eine Weitergabe von einzelnen Artikeln in elektronischer Form innerhalb der im Vertrag genannten autorisierten Nutzenden/nutzungsberechtigten Einrichtungen gestattet.

⁴ www.bib-bvb.de/documents/28457/156020/E-Books+ +Anforderungen+von+Verbänden+und+DNB+an+Metadaten

B. Produktmerkmale / Angebotsmerkmale

11. Der Anbietende stellt die Produkte auf eigener Plattform bereit und garantiert eine hohe, durchgängige Verfügbarkeit.
12. Die Anbieterplattform verfügt in der Regel über eine hinreichend mächtige Verlinkungssyntax, über die alle Datensätze und wichtige strukturelle Gliederungsebenen erreicht werden können (z.B. Inbound OpenURL).
13. Die Anbieterplattform bietet in der Regel eine Verlinkung von Referenzen und anderen bibliographischen Datensätzen auf weiterführende Dienste über offene Schnittstellen (Outbound OpenURL).
14. Erforderlich bei Datenbanken und zumindest erwünscht bei eBooks und Zeitschriften ist die Bereitstellung einer standardisierten Schnittstelle (z.B. Z39.50 oder SRU/SRW) zur Anbindung von Meta-Suchsystemen.
15. Die lizenzierten Produkte sind in der Regel über DOI oder andere offene, standardisierte und persistente URIs oder URN zu erreichen. Sie sollten, falls vorhanden, mit dem ORCID-Profil einer Autorin oder eines Autors verknüpft sein.
 - a. Metadaten und Inhaltsobjekte müssen über diese URIs miteinander verknüpft sein.
 - b. URIs müssen über einen Resolver auflösbar sein, damit jeder einzelne Datensatz (z.B. Artikel, eBook) verlinkt werden kann.

C. Regelungen zum Open Access

16. Autorinnen und Autoren aus autorisierten Einrichtungen sind ohne Mehrkosten berechtigt, ihre in den erworbenen Archiven erschienenen Artikel in der Regel in der durch den Verlag publizierten Form (z. B. PDF) ohne Embargofrist in institutionelle oder disziplinspezifische Repositorien ihrer Wahl einzupflegen und im Open Access zugänglich zu machen. Das gleiche Recht besitzen die autorisierten Einrichtungen, denen die jeweiligen Autorinnen und Autoren angehören. Der Anbietende erklärt sich bereit, autorisierte Einrichtungen bei der Identifizierung und Lieferung relevanter Artikeldaten und Volltexte, einschließlich der digitalen Objekte, ohne Mehrkosten

beratend und technisch zu unterstützen. Das soll darin bestehen, die Volltexte inkl. der Metadaten in einem gängigen Format bzw. nach solchen Standards bereit zu stellen, die ein Einspielen in Repositorien erleichtern und dieses Einspielen auch vorzunehmen. Der Anbietende soll die Inhalte insbesondere an Deep Green⁵ liefern.

⁵ <https://deepgreen.kobv.de/de/deepgreen/>